

gelegen hat, sondern nur einem andern Diplom aus den Jahren 1043—46 nachgezeichnet haben kann. Da nun D ein Rekognitionszeichen nicht aufweist, so muss dem Fälscher noch ein anderes Originaldiplom Heinrichs III. aus jenen Jahren zur Hand gewesen sein, und es ist kaum eine andere Annahme möglich, als dass dies das Original von B gewesen sei. Zweitens enthält inhaltlich nicht nur C, was ja an sich nicht auffallend wäre, sondern auch A gegenüber B ein entschiedenes Plus, was der Annahme, dass B zusammen mit A und C gefälscht wäre, entschieden widerspricht. Drittens aber, und das ist ausschlaggebend, schliesst das Diktat von B seine Ableitung aus D auf das bestimmteste aus und zwingt vielmehr entweder zu der Statuierung des umgekehrten Verhältnisses oder zu der Annahme einer gemeinsamen Vorlage für B und D. Das tritt insbesondere in den Schlussformeln des Kontextes deutlich hervor, in denen B fast überall da, wo es von D abweicht, dem Gebrauche des schon erwähnten Kanzleinotars Burch. A entspricht¹.

Sprechen alle diese Erwägungen dafür, dass B in der Hauptsache als echt anzusehen ist, so muss nun freilich

1) Es genügt die Corroboratio anzuführen. Sie lautet in D: 'quod ut certius credatur et ab omnibus in perpetuo inconvulsum teneatur, manu propria subtus firmavimus et sigillo nostro insigniri iussimus'. In B dagegen heisst der Vordersatz: 'quod ut verius credatur et diligentissime ab omnibus in perpetuum inconvulsum conservetur, m. p. s. f. e. s. n. i. i.'. Das vergleiche man mit St. 2045 (geschrieben von Burch. A): 'quod ut verius credatur et diligentissime ab omnibus in perpetuum servetur' ('conservetur' in St. 2053). Ist es danach unzweifelhaft, dass B direkt und nicht etwa durch Vermittelung von D auf ein Diktat des Burch. A zurückgeht, so bedarf nun freilich dieser Zusammenhang einer besonderen Erklärung. Denn aus dem verlorenen Original von A, das im übrigen als Vorurkunde von B anzusehen ist, kann B diese Schlussformeln des Kontextes nicht entnommen haben, da A hier und an einigen anderen Stellen des Kontextes, an denen wir in B den Sprachgebrauch des Burch. A erkennen, abweichend formuliert ist und sich eng an ein Diktat aus der Zeit Ottos III. anschliesst. Dem Schreiber von B muss also ausser dem Original von A noch ein anderes von Burch. A verfasstes Diplom vorgelegen haben, und er schloss sich mehrfach an dieses an, weil die Fassung des Originals von A dem Gebrauche des 11. Jh. nicht überall entsprach. Welchen Inhalts diese von Burch. A verfasste Urkunde war, lässt sich nicht sicher feststellen. Möglich aber ist es, dass schon Konrad II. dem Bistum Ascoli die Schenkung des Elperimus (s. oben S. 391, N 2) bestätigt hat, und dass wir also an eine Vorurkunde für D zu denken haben, die von Burch. A verfasst war und gleichzeitig mit dem Original von A ausgestellt wurde. Die Beziehungen zwischen B und D würden dann nicht auf Benutzung von B in D, sondern auf gemeinsame Benutzung dieser Vorurkunde von D zurückzuführen sein.